

Reglement

zum Art. 13 der Verordnung über die Berechtigung zum
pfarramtlichen Dienst in Graubünden

Der Kirchenrat erlässt in Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 13
der Verordnung 910 am 12. Dezember 2013 folgendes Reglement:

Zu 1.

Damit eine Kirchgemeinde eine Person als Laienprediger/-in vorschlagen kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: **Voraussetzung**

- a) Die Person ist bekannt als bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung.
- b) Kirchgemeindevorstand und Pfarramt betrachten sie als geeignet, als Laienprediger/-in tätig zu sein.
- c) unbescholtener Leumund
- d) theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition
- e) Wille, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen
- f) Bereitschaft, Verfassung und Verordnungen unserer Kirche gewissenhaft zu beachten
- g) Mitarbeit in der Kirchgemeinde des Wohnortes oder in einer Kirchgemeinde des Kantons Graubünden

Laienprediger/-innen können ernannt werden, sofern ein Bedarf nach Tätigkeiten von solchen vorhanden ist.

Zu 2.

Ernennung

In Ergänzung zum in der Verordnung genannten Verfahren wünscht der Kirchenrat als Grundlage für seinen Entscheid (Ernennung), dass eine Delegation des Kolloquiums einen Probegottesdienst des Kandidaten/der Kandidatin besucht und einen positiven, empfehlenden Bericht einreicht.

Zu 3.

Auftrag und Tätigkeit

¹ Ein Laienprediger/eine Laienpredigerin darf nur im konkreten Auftrag einer Kirchgemeinde tätig werden. Dies gilt auch für Taufen, Hochzeits- und Segnungsgottesdienste, Abdankungsfeiern in Kapellen und an anderen Orten (Grab). Falls die Kirchgemeinde einen Auftrag erteilt, sind die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen und Reglementen 210, 212, 213, 216 und 217 genau zu befolgen.

² Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll im Raum des empfehlenden Kolloquiums liegen.

Zu 5.

Weiterbildung

Der/die vom Kolloquium zu bezeichnende verantwortliche Mentor/-in muss Synodaler/Synodale im Gemeindepfarramt sein. Er/sie kann einzelne Aufgaben delegieren.

Der Mentor/die Mentorin begleitet, indem er/sie mindestens folgende Aufgabe wahrnimmt: Besuch von einem Gottesdienst pro Jahr inklusive Nachbesprechung.

In der ersten 4-jährigen Periode nach Erlangung der Laienprediger/-innen-Erlaubnis ist der Besuch der folgenden Module des Evangelischen Theologiekurses für Erwachsene (ETK) für diejenigen Laienprediger/-innen verpflichtend, die keine anderweitige und vergleichbare theologische Vorbildung aufweisen können:

2.1 Grundlagen der Bibelwissenschaft

2.2 Altes Testament

2.3 Neues Testament

2.4 Bibeldidaktik

3.1 Gott denken

3.2 Christologie (Lehre von Jesus Christus)

3.3 Christliche Spiritualität

6.1 Homiletik (Predigtlehre)

Zu 6.

Im Tätigkeitsbericht ist ersichtlich, wann und im Auftrag welcher Kirchgemeinden welche Art von Einsätzen geleistet wurde.

Tätigkeitsbericht

Zu 7.

Falls das Kolloquium die Laienpredigererlaubnis verlängern möchte, stellt es über das Protokoll dem Kirchenrat Antrag auf Verlängerung der Laienpredigererlaubnis. Bedingung ist, dass die unter 1. genannten Voraussetzungen geprüft und noch als gegeben bestätigt werden.

Verlängerung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Ergänzt am 9. Juni 2016.